

Ein Steuerprüfer packt aus: Die 5 wichtigsten Betriebsausgaben bei der Steuerprüfung

Daten

Autor: Ein Steuerprüfer vom Finanzamt

Co-Autor: Torsten Montag

Version: 2.1

Inhaltsverzeichnis

1. Private Firmenwagennutzung -----	3
1.1 Für welche Fahrzeuge muss man einen Privatanteil versteuern? -----	3
1.2 Finanzverwaltung unterstellt Privatnutzung-----	4
1.3 Wie ermittelt man den Privatanteil bei der Firmenwagennutzung? -----	5
a) Die 1-Prozent-Regel -----	5
b) Fahrtenbuch-Methode -----	7
c) Die Kostenschätzung -----	9
2. VIP-Logen -----	10
a) Werbeleistungen -----	10
b) Raumnutzung außerhalb von Sportveranstaltungen -----	10
c) Bewirtungsleistungen -----	11
d) Geschenke -----	11
3. Reisekosten -----	14
3.1 Das versteht man unter einer Geschäftsreise-----	14
3.2 Diese Aufwendungen bei Geschäftsreisen stellen Betriebsausgaben dar --	15
a) Fahrtkosten -----	15
b) Verpflegungskosten -----	16
c) Übernachtungskosten -----	17
d) Reisenebenkosten -----	18
4. Bewirtungskosten -----	19
5. Geschenke-----	22
Mein Schlusswort an Sie-----	23

Irgendwann ist es bei jedem Unternehmen soweit: der Betriebsprüfer kündigt sich an und will Unterlagen sehen. Jetzt gilt es, einen kühlen Kopf zu bewahren. Selbstverständlich ist es nicht möglich, auf alle Eventualitäten vorbereitet zu sein. Denn schließlich setzt jeder Prüfer unterschiedliche Schwerpunkte, so dass man niemals sicher voraussagen kann, welche Sachverhalte unter die Lupe genommen werden. Die nachfolgenden Punkte beschreiben einige Klassiker, die häufig bei Betriebsprüfungen ins Visier der Finanzverwaltung geraten.

1. Private Firmenwagennutzung

Kaum ein Unternehmen wird heute noch ohne ein Firmenfahrzeug auskommen, denn schließlich muss man unter anderem Kunden besuchen, Besorgungen machen oder Waren ausliefern. Zwar kann man als Unternehmer auch sein Privatauto für geschäftliche Fahrten benutzen und sich hierfür 30 Cent pro gefahrenen Kilometer steuerfrei erstatten lassen. Ob damit allerdings sämtliche Kosten wie Anschaffung, Kraftstoff, Versicherungen, Steuern und Reparaturen abgedeckt werden, sei dahingestellt. Wenn man dagegen einen Firmenwagen anschafft, dann kann man die anfallenden Kosten in voller Höhe als Betriebsausgaben absetzen.

Firmenwagen werden üblicherweise nicht nur betrieblich, sondern auch privat genutzt. Aus ertragsteuerlicher Sicht ist der Gewinn des Unternehmens in diesem Fall wieder um eine Nutzungsentnahme zu erhöhen. Wenn ein Arbeitnehmer (z. B. GmbH-Geschäftsführer) einen Firmenwagen privat nutzt, dann entsteht zudem ein geldwerter Vorteil, der lohnsteuer- und ggf. sozialversicherungspflichtig ist.

1.1 Für welche Fahrzeuge muss man einen Privatanteil versteuern?

Durch den Privatanteil soll der 100-prozentige Betriebsausgabenabzug wieder berichtigt werden. Man braucht deshalb nur für solche Fahrzeuge eine Privatnutzung zu versteuern, die zum Betriebsvermögen eines Unternehmens gehören. Am Anfang steht daher immer die Prüfung, ob ein Fahrzeug überhaupt dem Betriebsvermögen eines Unternehmens zuzurechnen ist.

Betriebliche Nutzung	Zuordnung	Betriebsausgaben
0 – 10 Prozent	Das Fahrzeug gehört zum Privatvermögen.	Die Kosten stellen keine Betriebsausgaben dar. Für betriebliche Fahrten ist eine steuerfreie Erstattung von 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer möglich.
10 – 50 Prozent	Es besteht ein Wahlrecht, ob das Fahrzeug zum Betriebsvermögen oder Privatvermögen gehört („gewillkürtes Betriebsvermögen“).	Falls es zum Betriebsvermögen gehört, stellen die Kosten Betriebsausgaben dar und es ist ein Privatanteil zu versteuern.
50 – 100 Prozent	Das Fahrzeug gehört zwingend zum Betriebsvermögen („notwendiges Betriebsvermögen“).	Alle Kosten stellen Betriebsausgaben dar. Ein Privatanteil ist zu versteuern.

Den Nachweis der betrieblichen Nutzung kann man in jeder geeigneten Weise erbringen – beispielsweise durch ein Fahrtenbuch, Terminkalender oder Reisekostenabrechnungen. Bei manchen Berufen (z. B. Taxifahrer, Vertreter, Bauhandwerker) erübrigt sich der Nachweis, weil das Finanzamt aufgrund deren Eigenart grundsätzlich von einer betrieblichen Nutzung ausgeht. Auch Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie Familienheimfahrten bei einer doppelten Haushaltsführung gelten in diesem Zusammenhang als betriebliche Nutzung. Wenn einem Arbeitnehmer ein Firmenwagen überlassen wird, dann gehört das Fahrzeug grundsätzlich zum Betriebsvermögen.

1.2 Finanzverwaltung unterstellt Privatnutzung

Sofern es sich um ein betriebliches Fahrzeug handelt, geht die Finanzverwaltung aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung davon aus, dass dieses auch tatsächlich privat genutzt wird, sofern es sich dafür überhaupt eignet. Dieser sog. Anscheinsbeweis gilt besonders bei repräsentativen oder höher motorisierten Fahrzeugen, bei deren Anschaffung private Motive (mit)entscheidend waren. Eine Privatnutzung ist also durchaus nicht nur auf Personenwagen beschränkt. Auch Wohnmobile, Motorräder o. ä. kommen insoweit für eine Privatnutzung in Betracht. Der Anscheinsbeweis zugunsten des Fiskus kann jedoch erschüttert werden. Dabei ist die bloße Behauptung, es fänden keine Privatfahrten statt, nicht ausreichend. Vielmehr müssen besondere Umstände hinzukommen, die eine Privatnutzung so gut wie ausgeschlossen erscheinen lassen. Ein vertragliches Nutzungsverbot kann dabei als Nachweis dienen, soweit es ernsthaft überwacht wird. Dieser Nachweis dürfte aber insbesondere bei Einzelunternehmern oder beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH in der Praxis kaum zu erbringen sein. Die Tatsache, dass neben dem Firmenwagen auch noch ein privates Fahrzeug zur Verfügung steht, kann zwar ein Indiz dafür sein, dass keine Privatnutzung stattfindet. Gänzlich ausgeschlossen wird sie dadurch aber durchaus nicht. Am sichersten kann man die fehlende Privatnutzung durch ein Fahrtenbuch oder besondere organisatorische Maßnahmen nachweisen – wenn beispielsweise ein Firmenfahrzeug nachts auf dem Firmengelände abgestellt wird und die Schlüssel versperrt werden, dann ist (zumindest bei einem Arbeitnehmer) die Privatnutzung faktisch unmöglich.

Der Anscheinsbeweis gilt nicht bei Fahrzeugen, die für eine Privatnutzung ungeeignet sind wie beispielsweise Werkstattwagen. Hier muss das Finanzamt gegebenenfalls beweisen, dass eine private Nutzung stattfindet.

Wenn sich mehrere Fahrzeuge im Betriebsvermögen befinden, dann muss man grundsätzlich für jedes Fahrzeug, das vom Unternehmer oder seinen Angehörigen privat genutzt wird einen Privatanteil versteuern. Die Versteuerung kann nur dann unterbleiben, wenn ein Fahrzeug aufgrund seiner Eigenart (z. B. Werkstattwagen) nicht zur Privatnutzung geeignet ist oder nachweislich nicht privat genutzt wird. Es empfiehlt sich daher, für jedes Fahrzeug ein Fahrtenbuch zu führen.

1.3 Wie ermittelt man den Privatanteil bei der Firmenwagennutzung?

Der Gesetzgeber sieht insgesamt drei Möglichkeiten vor, um den Privatanteil bei der Firmenwagennutzung zu berechnen. Andere Methoden sind unzulässig und werden von der Finanzverwaltung nicht anerkannt. Für welche der drei Möglichkeiten man sich entscheidet, hängt einerseits vom Umfang der betrieblichen Nutzung ab und im Übrigen davon, wie viel Aufwand man damit haben möchte. Man muss sich jedoch spätestens dann für eine Methode entscheiden, wenn man seine Steuererklärung einreicht. Eine Änderung ist anschließend theoretisch bis zur Bestandskraft des Steuerbescheides möglich. Innerhalb eines Wirtschaftsjahres darf - außer bei einem Fahrzeugwechsel - die Berechnungsmethode für das einzelne Fahrzeug nicht geändert werden.

a) Die 1-Prozent-Regel

Diese Bewertungsmethode dürfte in deutschen Unternehmen am weitesten verbreitet sein, denn sie bereitet wenig Verwaltungsaufwand und ist - sofern man einige Grundregeln beachtet - kaum fehleranfällig. Der private Nutzungsanteil eines Firmenwagens wird dabei pauschal mit monatlich 1 Prozent des Bruttolistenpreises angesetzt. Der Nachteil besteht darin, dass die 1-Prozent-Regel im Einzelfall ungerecht sein kann, da nicht die tatsächliche Fahrzeugnutzung, sondern die objektive Nutzungsmöglichkeit versteuert wird. Dabei ist es unerheblich, ob man einen Firmenwagen täglich oder nur einmal monatlich privat nutzt. Wer nur wenig privat fährt, zahlt dann unter Umständen drauf.

Beispiel	Ein Unternehmer benutzt einen Wagen (Neupreis: 25.525 Euro) vom 06.02.2010 bis 25.11.2010 privat. Der Privatanteil beträgt somit 2.550 Euro (10 Monate à 255 Euro).
----------	---

Die 1-Prozent-Regel ist seit 2006 nur noch für Fahrzeuge des „notwendigen Betriebsvermögens“ zulässig - also Fahrzeuge, die zu mindestens 50 Prozent betrieblich genutzt werden.

Mit der 1-Prozent-Regel sind nur die reinen Privatfahrten abgegolten, also beispielsweise Arztfahrten, Besuchsfahrten oder Urlaubsfahrten. Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sind davon nicht abgedeckt. Wenn ein Firmenwagen auch zu diesem Zweck genutzt werden kann, dann ist ein zusätzlicher Privatanteil fällig: dieser beträgt monatlich 0,03 Prozent des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer.

Beispiel	Ein Unternehmer nutzt einen Firmenwagen (Neupreis 55.350 Euro) für Privatfahrten und Fahrten zur 15 Kilometer entfernten Betriebsstätte.	
	Der monatliche Privatanteil berechnet sich folgendermaßen:	
	1% von abgerundet 55.300 Euro	= 553,00 Euro
	0,03% x 55.300 Euro x 15 Kilometer	= 248,85 Euro
	Insgesamt	= 801,85 Euro

So ermittelt man den Listenpreis

Es kommt immer wieder zu Diskussionen mit dem Finanzamt bei der Frage, welcher Wert für die Versteuerung nach der 1-Prozent-Regel ausschlaggebend ist. Hierbei kann es nur eine Antwort geben: maßgeblich ist immer der auf volle 100 Euro abgerundete Listenpreis inklusive Umsatzsteuer, den man in Deutschland für das Fahrzeug im Zeitpunkt seiner Erstzulassung bezahlen müsste. Diesen Listenpreis erfragt man am besten bei einem Autohaus oder man besorgt sich die Original-Preisliste. Da die meisten Autohäuser einen Nachlass auf Neuwagen gewähren, wird man den Listenpreis nur in den seltensten Fällen bezahlen. Gleichwohl ist er für steuerliche Zwecke immer ausschlaggebend.

- Fahrzeugrechnungen eines Autohauses sind nur bedingt geeignet, um gegenüber dem Finanzamt den Bruttolistenpreis nachzuweisen. Denn häufig ist ein eventueller Nachlass nicht auf Anhieb zu erkennen, weil er bereits in den Fahrzeugpreis einkalkuliert wurde. Manche Autohäuser verbergen Nachlässe auch hinter Formulierungen wie „besondere Kundenbedingungen“ oder „Hauspreis“. In solchen Fällen sollte man den ausgewiesenen Preis nicht arglos übernehmen, sondern mit der Preisliste vergleichen, damit es bei einer Betriebsprüfung zu keiner bösen Überraschung kommt.
- Gebrauchtwagen sind ebenfalls mit dem Bruttolistenpreis zu bewerten, auch wenn sie schon sehr alt sind oder eine hohe Laufleistung haben.
- Bei EU-Importen ist immer der inländische Bruttolistenpreis maßgeblich, auch wenn solche Fahrzeuge gegenüber deutschen Modellen zwischen 10 und 30 Prozent billiger sind.
- Bei Leasingfahrzeugen entspricht der im Vertrag ausgewiesene Einstands- oder Kalkulationspreis nicht unbedingt dem tatsächlichen Bruttolistenpreis. Auch hier sollte man den Preis unbedingt mit einer Preisliste vergleichen.

Zum Bruttolistenpreis gehören auch Sonderausstattungen (z. B. Autoradio, Diebstahlsicherung, Klimaanlage, eingebautes Navigationsgerät, Standheizung), wenn diese zur Erstausrüstung des Fahrzeuges gehören.

Nicht zum Bruttolistenpreis zählen Autotelefone, Freisprechanlagen, Überführungskosten, zusätzliche Winterreifen sowie Zulassungskosten.

Achtung	Der Privatanteil nach der 1-Prozent-Methode kann unter Umständen die tatsächlichen Fahrzeugkosten übersteigen – etwa bei älteren, bereits abgeschriebenen Fahrzeugen. In diesem Fall ist der Privatanteil auf die tatsächlichen Fahrzeugkosten begrenzt (sog. Kostendeckelung).
---------	---

Beispiel	Ein Fahrzeug (Bruttolistenpreis 40.000 Euro) wird für Privatfahrten und Fahrten zur 10 Kilometer entfernten Betriebsstätte genutzt. Es verursachte im Jahre 2011 Kosten in Höhe von 5.000 Euro.		
	Privatnutzung	12 Monate à 400 Euro	= 4.800 Euro
	Fahrten Whg - Betrieb	12 Monate x 0,03 % x 10 km x 40.000 Euro	= 1.440 Euro
	Insgesamt		= 6.240 Euro
	Höchstens	tatsächliche Kosten	= 5.000 Euro

b) Fahrtenbuch-Methode

Mit dieser Berechnungsmethode kann man die 1-Prozent-Methode umgehen. Die Fahrtenbuch-Methode kommt weiterhin auch dann zur Anwendung, wenn die 1-Prozent-Regel ausscheidet, weil ein Firmenfahrzeug nicht zu mindestens 50 Prozent betrieblich genutzt wird. Die Fahrtenbuch-Methode ist vor allem dann vorteilhaft, wenn man ein Fahrzeug nur in geringem Umfang privat nutzt. Denn anders als bei der 1-Prozent-Methode versteuert man hier nicht die Nutzungsmöglichkeit, sondern nur den Anteil an den tatsächlichen Fahrzeugkosten, der auf die Privatnutzung entfällt.

Die Fahrtenbuch-Methode besteht aus drei Komponenten: zum einen muss man ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch führen, aus dem die betriebliche und private Nutzung hervorgeht. Zum anderen benötigt man einen genauen Nachweis der Kosten, den ein Firmenfahrzeug verursacht. Schließlich muss man nach Abschluss eines jeden Jahres anhand dieser Angaben den privaten Nutzungsanteil ermitteln. Das alles führt zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand - insbesondere das fortlaufende Führen des Fahrtenbuches erfordert eine gehörige Portion Selbstdisziplin. Im Übrigen kann man davon ausgehen, dass die Fahrtenbuch-Methode von der Finanzverwaltung besonders genau geprüft wird.

So wird ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt

In einem Fahrtenbuch notiert man alle Fahrten mit einem Firmenfahrzeug – und zwar unterteilt in Geschäftsfahrten und Privatfahrten. Die Finanzbehörden sollen damit leicht und einwandfrei nachvollziehen können, wie ein Fahrzeug genutzt wird. Damit das Fahrtenbuch auch anerkannt wird, ist es unerlässlich, dass man einige Grundregeln beachtet:

- Ein Fahrtenbuch muss fortlaufend, zeitnah und in geschlossener Form geführt werden. Damit sollen nachträgliche Änderungen ausgeschlossen werden. Eine Lose-Blatt-Sammlung kann deshalb niemals ein Fahrtenbuch sein, da die Blätter beliebig ausgetauscht werden können. Gleiches gilt auch für Excel-Tabellen, da auch diese änderbar sind. Es ist auch grundsätzlich nicht möglich, im Fahrzeug laufende Notizen zu erstellen und diese monatlich in das Fahrtenbuch zu übertragen. Auch mit Bleistift geführte Fahrtenbücher werden nicht gerne gesehen. Im Übrigen lässt sich am äußeren Erscheinungsbild schnell erkennen, ob ein Fahrtenbuch fortlaufend geführt oder nachgeschrieben wurde.
- Elektronische Fahrtenbücher werden anerkannt, wenn sie dieselbe Aussagekraft wie ein herkömmliches Fahrtenbuch haben. Man muss zudem nachweisen, dass nachträgliche Änderungen technisch ausgeschlossen sind oder wenigstens nachprüfbar dokumentiert werden.
- Jede betriebliche Fahrt muss genau dokumentiert werden – zwingend erforderlich sind die Kilometerstände zu Beginn und Ende der Fahrt, Reisedatum, Reiseziel, Reisezweck und besuchte Geschäftspartner.
- Bei Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb genügt ein kurzer Vermerk mit Angabe der gefahrenen Kilometer.
- Die Finanzbehörden überprüfen Fahrtenbücher nicht nur auf formelle Ordnungsmäßigkeit, sondern auch auf inhaltliche Plausibilität. So kann es unter anderem passieren, dass die Kilometerstände von Kundendienstrechnungen mit dem Fahrtenbuch verglichen werden. Wenn Unstimmigkeiten auftreten, kann die Anerkennung des Fahrtenbuches verweigert werden.

So werden die Fahrzeugkosten ermittelt

Als Fahrzeugkosten zählen alle Aufwendungen (inklusive Umsatzsteuer), die im Zusammenhang mit einem Firmenfahrzeug anfallen.

Zu den wichtigsten Kosten gehören unter anderem	Nicht zu den Fahrzeugkosten zählen unter anderem
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschreibungen ▪ Kfz-Steuer ▪ Kraftstoff ▪ Leasingraten ▪ Reparaturen ▪ Schmiermittel ▪ Versicherungen ▪ Wartungskosten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bußgelder ▪ Mautgebühren ▪ Parkgebühren ▪ Unfallversicherungen ▪ Verwarnungen ▪ Zinsen (für ein Anschaffungs-darlehen)

Alle Fahrzeugkosten müssen genau beziffert und gegebenenfalls auch durch Belege nachgewiesen werden. Somit ist es beispielsweise auch nicht zulässig, den Kraftstoffverbrauch eines Fahrzeuges nur grob zu schätzen. Es ist zwar nicht vorgeschrieben, aber durchaus zweckmäßig, für jedes Fahrzeug ein eigenes Aufwandskonto in der Finanzbuchhaltung einzurichten. So braucht man am Jahresende nur noch den Saldo des jeweiligen Kontos abzulesen.

So wird der private Nutzungsanteil berechnet

Den steuerpflichtigen Privatanteil erhält man, indem man anhand der Gesamtfahrzeugkosten einen durchschnittlichen Kilometer-Satz berechnet und diesen mit den Privat-Kilometern multipliziert.

Beispiel	Ein Firmenwagen verursacht im Kalenderjahr 2010 Kosten von insgesamt 15.000 Euro. Laut Fahrtenbuch wurden 25.000 Kilometer geschäftlich und 10.000 Kilometer privat gefahren.		
	Gesamtkosten		15.000 Euro
	Kosten pro Kilometer	15.000 Euro / 25.000 km	= 0,60 Euro
	Privatanteil	10.000 km x 0,60 Euro	= 6.000 Euro

c) Die Kostenschätzung

Diese Methode ist nur dann zulässig, wenn ein Firmenwagen zum „gewillkürten Betriebsvermögen“ gehört, also die betriebliche Nutzung zwischen 10 und 50 Prozent beträgt. Sie kommt immer dann zur Anwendung, wenn die Privatnutzung nicht im Einzelnen durch ein Fahrtenbuch nachgewiesen wird. Bei der Kostenschätzung werden die auf die Privatfahrten entfallenden Fahrzeugkosten durch sachgerechte Schätzung ermittelt und als Entnahme behandelt.

Welche Auswirkungen sich gegenüber der 1-Prozent-Regel ergeben können, sieht man an diesem Beispiel:

Beispiel	Ein Unternehmer nutzt einen älteren Pkw zu 30 Prozent betrieblich und ordnet ihn dem Betriebsvermögen zu. Der Bruttolistenpreis beträgt 55.000 Euro. Die berücksichtigungsfähigen Fahrzeugkosten (Abschreibung, Kraftstoff, etc.) betragen 10.000 Euro. Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb fallen nicht an.		
	1-Prozent-Regel:		
	Bruttolistenpreis		55.000 Euro
	Davon 1 Prozent		550 Euro
	Privatanteil	12 Monate à 550 Euro	= 6.600 Euro
	Laufende Kosten		10.000 Euro
	Abziehbare Betriebsausgaben	10.000 Euro – 6.600 Euro	= 3.400 Euro
	Kostenschätzung:		
	Tatsächliche Kosten		10.000 Euro
	Davon Privatanteil	70% von 10.000 Euro	= 7.000 Euro
	Abziehbare Betriebsausgaben	10.000 Euro – 7.000 Euro	= 3.000 Euro
	In diesem Fall führt die Kostenschätzung zu einem höheren Gewinn in Höhe von 400 Euro (3.400 Euro Betriebsausgaben bei der 1-Prozent-Regel – 3.000 Euro Betriebsausgaben bei der Kostenschätzung).		

2. VIP-Logen

Unternehmer nutzen häufig sportliche Veranstaltungen (z. B. Fußball- oder Basketballspiele), um als Sponsor ihre Firma zu repräsentieren. Bezahlt wird dafür üblicherweise ein Gesamtpreis, der umfangreiche Werbeleistungen – etwa in Form von Bandenwerbung, Lautsprecherdurchsagen, Videoeinspielungen oder Anzeigen in Vereinsmagazinen beinhaltet. Ebenfalls im Gesamtpreis enthalten ist die Eintrittsberechtigung zu Sportveranstaltungen in exklusiven Logen, wo man auch eine Bewirtung bekommt. Unternehmen haben die Möglichkeit, auch andere Personen wie Mitarbeiter, Kunden oder Geschäftspartner in die VIP-Logen mitzunehmen. Das Ganze ist also eine Gelegenheit, um Geschäftsbeziehungen zu erhalten, Kunden zu akquirieren oder eigene Arbeitnehmer zu belohnen. Die Kosten dafür sind mitunter enorm und können einige zehntausend Euro im Jahr betragen. Die Finanzverwaltung hat die steuerliche Behandlung von VIP-Logen anlässlich der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 in mehreren BMF-Schreiben neu geregelt.

Zu diesen steuerlichen Konsequenzen führen VIP-Logen

Da bei VIP-Logen mitunter auch private Motive im Spiel sein können, darf man die Kosten nicht einfach komplett als Betriebsausgabe verbuchen. Vielmehr sind sie ein Paket aus verschiedenen Einzelleistungen, deren steuerliche Behandlung höchst unterschiedlich ist.

- Werbeleistungen
- Nutzung der Loge außerhalb von Sportveranstaltungen (z. B. für Konferenzen, Meetings oder Betriebsfeiern)
- VIP-Logen für eigene Arbeitnehmer
- VIP-Logen für Geschäftsfreunde
- Private Aufwendungen (nicht steuerlich abzugsfähig)

Selbstverständlich kann man durch Einzelnachweis oder sachgerechte Schätzung darlegen, wie sich der Gesamtpreis für eine VIP-Loge im Einzelnen zusammensetzt. Aus Vereinfachungsgründen ist nach dem BMF-Schreiben vom 22.08.2005 (Aktenzeichen IV B 2 – S 2144 – 41/05) aber auch folgende pauschale Aufteilung zulässig:

- 40 Prozent Werbeleistungen
- 30 Prozent Bewirtungsleistungen
- 30 Prozent Geschenke

Die steuerliche Behandlung der einzelnen Aufwendungen erfolgt folgendermaßen:

a) Werbeleistungen

Diese Aufwendungen sind ausschließlich betrieblich veranlasst. Man kann sie daher in vollem Umfang als Betriebsausgabe verbuchen.

b) Raumnutzung außerhalb von Sportveranstaltungen

Auch diese Aufwendungen haben – sofern es sich nicht gerade um eine private Feier handelt – eine betriebliche Veranlassung und können vollumfänglich als Betriebsausgabe berücksichtigt werden.

c) Bewirtungsleistungen

Bei den Bewirtungsleistungen kommt es darauf an, welche Personen beköstigt werden:

- Wenn es sich bei den bewirtenden Personen um Geschäftsfreunde handelt, dann stellen die Bewirtungskosten aufgrund einer gesetzlichen Abzugsbeschränkung (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG) nur zu 70 Prozent abzugsfähige Betriebsausgaben dar.
- Wenn dagegen eigene Arbeitnehmer eines Unternehmens bewirtet werden, dann gilt diese Abzugsbeschränkung nicht. Die Aufwendungen können dann vollumfänglich als Betriebsausgabe verbucht werden.

Achtung:	Falls man den Bewirtungsanteil nach der Vereinfachungsregelung des BMF-Schreibens pauschal mit 30 Prozent annimmt, dann sind trotzdem nur 70 Prozent der Aufwendungen als Betriebsausgabe berücksichtigungsfähig – unabhängig davon, ob Arbeitnehmer oder Geschäftsfreunde teilnehmen.
----------	--

d) Geschenke

Der Geschenkeanteil bei VIP-Logen bedeutet nichts anderes als die Eintrittsberechtigung zu den Sportveranstaltungen.

- Wenn es sich bei den Empfängern um Geschäftsfreunde handelt, dann gilt die gesetzliche Abzugsbeschränkung des § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG. Demnach stellen Geschenke nur dann Betriebsausgaben dar, wenn die einzelne Zuwendung nicht mehr als 35 Euro beträgt. Wenn man diese Freigrenze überschreitet, dann ist das Geschenk insgesamt nicht abzugsfähig. Da VIP-Logen regelmäßig mehr als 35 Euro kosten, darf man den Geschenkeanteil nicht als Betriebsausgabe verbuchen. Beim Empfänger stellen Geschenke jedoch eine steuerpflichtige Einnahme dar – und zwar unabhängig davon, ob sie der Schenker bei sich als Betriebsausgabe absetzen kann oder nicht.
- ⚡ Anders sieht es aus, wenn eigene Arbeitnehmer in VIP-Logen eingeladen werden. Hier gilt die gesetzliche Abzugsbeschränkung nicht, so dass die Kosten für Geschenke in vollem Umfang Betriebsausgaben darstellen. Gleichwohl führen solche Geschenke beim Arbeitnehmer zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, soweit die monatliche Freigrenze für Sachbezüge in Höhe von 44 Euro (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG) überschritten wird. Dies dürfte bei VIP-Logen immer der Fall sein.

Achtung	Wenn man die Vereinfachungsregelung aus dem BMF-Schreiben in Anspruch nimmt und den Geschenkeanteil pauschal mit 30 Prozent bewertet, dann wird unterstellt, dass jeweils die Hälfte davon auf eigene Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde entfällt.
---------	---

Der Geschenkeanteil bei VIP-Logen führt in der Regel dazu, dass der Empfänger die Zuwendungen bei sich versteuern muss. Allerdings ist es vom Zuwendenden in aller Regel nicht gewollt, dass der Empfänger mit Steuern belastet wird. Es besteht daher für den Unternehmer die Möglichkeit, eine pauschale Steuer (§ 37b EStG) zu übernehmen. Diese beträgt 30 Prozent der Bruttoaufwendungen zuzüglich 7 Prozent Kirchensteuer und

5,5 Prozent Solidaritätszuschlag. Diese Versteuerungsmöglichkeit ist dahingehend begrenzt, dass man jedem Empfänger pro Wirtschaftsjahr höchstens 10.000 Euro zuwenden darf. Außerdem darf der Wert einer einzelnen Zuwendung nicht mehr als 10.000 Euro betragen. Wenn man als Unternehmer die pauschale Steuer übernimmt, dann muss man den Empfänger darüber informieren, damit es nicht zu einer doppelten Versteuerung kommt. Den Wert der Zuwendungen braucht man dabei selbstverständlich nicht preiszugeben.

Welche steuerlichen Auswirkungen VIP-Logen im Einzelnen haben, soll dieses zusammenfassende Beispiel verdeutlichen.

Beispiel	<p>Ein Unternehmer wendet im Jahre 2011 insgesamt 100.000 Euro netto für eine VIP-Loge auf, die von Arbeitnehmern und Geschäftsfreunden besucht wird. Sofern er sich für die Vereinfachungsregelung nach dem BMF-Schreiben vom 22.08.2005 entscheidet, dann ergibt sich folgende pauschale Aufteilung der Gesamtkosten:</p>	
	Werbeanteil (40%)	40.000 Euro
	Bewirtungsanteil (30%)	30.000 Euro
	Geschenke an Arbeitnehmer (15%)	15.000 Euro
	Geschenke an Geschäftsfreunde (15%)	15.000 Euro
	<p>Folgende Aufwendungen stellen Betriebsausgaben dar:</p>	
	Werbeanteil (voller Abzug)	40.000 Euro
	Bewirtungsanteil (70% Abzug)	21.000 Euro
	Geschenke an Arbeitnehmer (voller Abzug)	15.000 Euro
	Geschenke an Geschäftsfreunde (Abzugsverbot)	0 Euro
Summe	76.000 Euro	
<p>Falls sich der Unternehmer entscheidet, für die Geschenke an Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde eine pauschale Steuer nach § 37b EStG zu übernehmen, dann erhöhen sich die Betriebsausgaben um den auf die Arbeitnehmer entfallenden Anteil:</p>		
Bemessungsgrundlage 30.000 Euro + Umsatzsteuer 5.700 Euro	= 35.700 Euro	
30% Pauschalsteuer	= 10.710 Euro	
davon 7% Kirchensteuer	= 749,70 Euro	
davon 5,5% Solidaritätszuschlag	= 589,05 Euro	
Summe	= 12.048,75 Euro	
davon 50% als Betriebsausgabe abzugsfähig	= 6.024,38 Euro	
<p>Die abzugsfähigen Betriebsausgaben betragen also insgesamt 82.024,38 Euro.</p>		

Achtung	Es gibt neben den VIP-Logen auch noch sog. Business-Seats bei Sportveranstaltungen, die keinen Werbeanteil enthalten. Nach einem BMF-Schreiben vom 11.07.2006 (AIV B 2 - S 2144 - 53/06) kann man derartige Aufwendungen pauschal in 50 Prozent Bewirtung und 50 Prozent Geschenke aufteilen.
---------	---

3. Reisekosten

Als Reisekosten werden solche Aufwendungen bezeichnet, die anlässlich einer betrieblich oder dienstlich veranlassten Auswärtstätigkeit entstehen. Ein Arbeitnehmer lässt sich solche Aufwendungen entweder von seinem Arbeitgeber erstatten oder macht sie als Werbungskosten bei seiner Einkommensteuererklärung geltend. Als Unternehmer verbucht man Reisekosten stattdessen als Betriebsausgaben.

3.1 Das versteht man unter einer Geschäftsreise

Eine Geschäftsreise liegt bei einem Unternehmer immer dann vor, wenn er vorübergehend außerhalb seines Betriebes aus betrieblichen Gründen tätig wird. Von vorübergehend spricht man immer dann, wenn davon auszugehen ist, dass der Unternehmer wieder an seine erste Betriebsstätte zurückkehren wird.

Beispiel	<ul style="list-style-type: none">• Ein Arzt macht Hausbesuche bei Patienten• Ein Architekt besichtigt eine Baustelle• Ein Rechtsanwalt führt eine Besprechung beim Mandanten durch• Ein Einzelhändler besucht eine Messe
----------	--

Bis Ende 2007 hat der Gesetzgeber zwischen Dienstreise, Fahrtätigkeit und Einsatzwechseltätigkeit unterschieden. Seit 01.01.2008 gilt diese Differenzierung nicht mehr, so dass man nunmehr einheitlich von einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit spricht.

Bisher konnte eine Geschäftsreise nach dem Grundsatz „alles oder nichts“ nur dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn private Beweggründe so gut wie ausgeschlossen waren. Dieses Abzugsverbot bei privater (Mit)veranlassung wird seit einem Urteil des Bundesgerichtshofes im Jahre 2009 nicht mehr so streng gehandhabt. Es gibt zwischenzeitlich ein BMF-Schreiben vom 06.07.2010, nach dem man solche „gemischten Aufwendungen“ in einen abziehbaren und nicht abziehbaren Anteil aufteilen kann. Diese Neuregelung ist beispielsweise dann vorteilhaft, wenn man eine Geschäftsreise mit einem privaten Urlaub verbindet oder eine Fortbildungsveranstaltung ein touristisches Rahmenprogramm hat.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2014 gab es weitere umfassende gesetzliche Änderungen im Reisekostenrecht. Ersetzt wurde beispielsweise der Begriff „regelmäßige Arbeitsstätte“ durch „erste Tätigkeitsstätte“, beziehungsweise „erste Betriebsstätte“ bei Selbstständigen. Die erste Betriebsstätte wird definiert als:

- „dauerhaft“ und
- „von der Wohnung getrennte Tätigkeitsstätte“.

Des Weiteren muss sie:

- „ortsfest“ (das heißt kein Lkw oder Schiff) und
- eine Einrichtung des Selbstständigen, eines Auftraggebers oder „eines vom Auftraggeber bestimmten Dritten“ sein, in der die selbstständige Tätigkeit „dauerhaft ausgeübt wird“.

Hieraus ergibt sich, dass ein häusliches Arbeitszimmer keine Betriebsstätte sein kann. Erste Betriebsstätte ist weiterhin diejenige, in der der Unternehmer „typischerweise“

- an jedem Arbeitstag oder
- mindestens an 2 Arbeitstagen die Woche oder
- mindestens zu einem Drittel seiner regelmäßigen Arbeitszeit

tätig wird. Trifft das auf mehrere Betriebsstätten zu, so gilt diejenige als „erste Betriebsstätte“, die der Wohnung des Selbstständigen am nächsten liegt.

Der Begriff der „ersten Betriebsstätte“ ist wichtig für die weitere Berechnung der Fahrtkosten.

3.2 Diese Aufwendungen bei Geschäftsreisen stellen Betriebsausgaben dar

In den Lohnsteuerrichtlinien (LStR) ist geregelt, welche Reisekosten bei Arbeitnehmern steuerlich berücksichtigt werden können. Mit dem Schreiben vom 23. Dezember 2014 wurden die Regelungen auch für Unternehmer konkretisiert. Somit werden Arbeitnehmer und Unternehmer nahezu gleich behandelt. Folgende Reisekosten kann man gewinnmindernd als Betriebsausgaben verbuchen:

a) Fahrtkosten

Als Fahrtkosten werden die tatsächlichen Aufwendungen anlässlich

- Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte
- Fahrten zwischen Wohnung und auswärtiger Tätigkeitsstätte
- Fahrten zwischen erster Betriebsstätte und auswärtiger Tätigkeitsstätte
- Fahrten zwischen verschiedenen auswärtigen Tätigkeitsstätten
- Fahrten zwischen der Unterkunft am auswärtigen Tätigkeitsort und auswärtiger Tätigkeitsstätte
- Zwischenheimfahrten zwischen auswärtiger Tätigkeitsstätte und Wohnung bezeichnet.

Wenn man öffentliche Verkehrsmittel (z. B. Bus, Bahn, Straßenbahn) benutzt, dann kann man die nachgewiesenen, tatsächlichen Kosten als Betriebsausgabe absetzen. Das gilt auch für Taxi- und Flugkosten – selbst wenn diese etwas höher ausfallen.

Als Betriebskosten kann folgendes angesetzt werden:

- Die **Entfernungspauschale** in Höhe von **30 Cent je Entfernungskilometer** für Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte.
- Die **tatsächlichen Fahrtkosten** für Fahrten zwischen Wohnung und einer anderen Tätigkeitsstätte oder von der ersten Betriebsstätte zu einer anderen Tätigkeitsstätte.

Bei Benutzung eines Firmenwagens kann man keine zusätzlichen Fahrtkosten mehr geltend machen, da die Aufwendungen bereits als laufende Kfz-Betriebskosten berücksichtigt werden.

Wer sein Privatfahrzeug für geschäftliche Fahrten benutzt, kann ebenfalls die oben genannten Kosten geltend machen. Die Berechnung der tatsächlichen Kosten ist mit der Fahrtenbuch-Methode bei privater Kfz-Nutzung vergleichbar: man ermittelt einfach den auf die Geschäftsreisen entfallenden Anteil an den Gesamtfahrzeugkosten.

Alternativ darf man bei der Benutzung eines privaten Fahrzeugs auch ohne Nachweis einen pauschalen Kilometer-Satz pro gefahrenen Kilometer als Betriebsausgabe verbuchen. Die Pauschalen betragen:

- ⤴ 0,30 Euro bei einem Pkw
- ⤴ 0,20 Euro bei allen anderen motorisierten Fahrzeugen
- ⤴ die tatsächlichen Kosten bei nicht motorisierten Fahrzeugen

Die bisherige Mitfahrerentschädigung von 0,02 Euro, sowie die Kilometerpauschale für Dienstfahrten mit dem Fahrrad, entfallen ab 2014.

Mit diesen pauschalen Beträgen sind sämtliche Kfz-Kosten (z. B. Anschaffung, Kraftstoff, Versicherung, Steuer) abgegolten. Lediglich außergewöhnliche Kosten wie Diebstahl- oder Unfallschäden kann man gesondert geltend machen.

b) Verpflegungskosten

Für die Verpflegung auf Geschäftsreisen kann man keine tatsächlichen Aufwendungen geltend machen. Vielmehr erfolgt die steuerliche Berücksichtigung in Form von Pauschalen. Hierbei ist ausschlaggebend, wie lange man von der Wohnung oder ersten Betriebsstätte abwesend ist.

Der An- und Abreisetag kann jeweils pauschal mit 12 Euro angesetzt werden, unabhängig von der tatsächlichen Abwesenheitszeit.

Dauer der Abwesenheit	Erstattungssatz
unter 8 Stunden	0 Euro
zwischen 8 und 24 Stunden	12 Euro
Ab 24 Stunden	24 Euro

Beispiel	Ein Unternehmer führt eine viertägige Geschäftsreise durch. Er verlässt seine Wohnung am ersten Tag um 18:00 Uhr und kehrt am vierten Tag um 15:00 Uhr dorthin zurück. Der Unternehmer kann Verpflegungspauschalen von insgesamt 72 Euro (1. Tag: 12 Euro pauschal, 2. und 3. Tag: jeweils 24 Euro, 4. Tag: 12 Euro pauschal) als Betriebsausgabe absetzen.
----------	--

Beispiel	Ein Unternehmer hat einen Termin direkt bei einem Mandanten. Er verlässt seine Wohnung um 09:00 Uhr und kehrt 18:30 Uhr wieder zurück. Der Unternehmer kann eine Verpflegungspauschale von 12 Euro als Betriebsausgabe absetzen, da die Abwesenheitszeit mehr als 8 Stunden beträgt und er nicht in seiner Wohnung oder ersten Betriebsstätte tätig war.
----------	---

Achtung	<p>Die Verpflegungspauschalen darf man bei derselben Auswärtstätigkeit nur für die ersten 3 Monate als Betriebsausgaben verbuchen. Dieselbe Auswärtstätigkeit liegt aber nicht vor, wenn eine auswärtige Tätigkeitsstätte nicht an mindestens 3 Tagen pro Woche aufgesucht wird.</p> <p>Kurze Unterbrechungen durch Krankheit oder Urlaub sind bei dieser Frist unbeachtlich. Sie beginnt erst dann neu zu laufen, wenn eine Unterbrechung mindestens 4 Wochen dauert. Wie die Unterbrechung zustande kommt, spielt jedoch keine Rolle (z.B. Urlaub, Krankheit oder andere Tätigkeitsstätte).</p> <p>Wird die Auswärtstätigkeit an maximal 2 Tagen in der Woche ausgeführt, können Verpflegungsmehraufwendungen zeitlich unbegrenzt geltend gemacht werden.</p>
---------	---

Bei Auslandsreisen gelten die oben genannten Verpflegungspauschalen nicht. Vielmehr gibt es für jedes Reiseland eigene Pauschbeträge. Die seit 01.01.2014 gültigen Tabellen findet man im BMF-Schreiben vom 11. November 2013 (Aktenzeichen IV C 5 - S 2353/08/10006 :004 2013/0998649).

c) Übernachtungskosten

Ein Unternehmer kann die Übernachtungskosten anlässlich einer Geschäftsreise nur in tatsächlich angefallener Höhe als Betriebsausgabe geltend machen. Hierbei muss man eine Übernachtungsrechnung vorlegen können, aus der die Anschrift des Hotels, Name des Übernachtenden sowie die Übernachtungstage hervorgehen. Im Gegensatz zu Arbeitnehmern kann ein Unternehmer keine Übernachtungspauschale von 20 Euro ohne Einzelnachweis absetzen.

Die meisten Hotelrechnungen beinhalten auch ein Frühstück. Die Kosten dafür gehören aber nicht zu den Übernachtungskosten, sondern zu den Verpflegungskosten, für die man bereits pauschale Verpflegungspauschalen (12/24 Euro) absetzen kann. Aus diesem Grunde muss man Hotelrechnungen um den Frühstücksanteil wieder kürzen. Das bereitet seit Anfang 2010 keine Probleme, da für Übernachtungen ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 Prozent gilt, so dass man den Frühstückspreis einwandfrei erkennen kann. Sofern man den Preis für das Frühstück jedoch nicht feststellen kann (z. B. weil nur ein Gesamtbetrag ausgewiesen ist), dann ist eine Übernachtungsrechnung im Inland um 4,80 Euro (20 Prozent der vollen Verpflegungspauschale von 24 Euro) zu kürzen. Die Kürzung muss unabhängig davon erfolgen, ob man für den jeweiligen Reisetag eine Verpflegungspauschale absetzen könnte.

Bezeichnung in der Übernachtungsrechnung	Kürzung
„Übernachtung ohne Frühstück“	Keine Kürzung
„Übernachtung mit Frühstück“	Kürzung um tatsächliche Kosten oder pauschal um 4,80 Euro
„Übernachtung“	Kürzung um 4,80 Euro

d) Reisenebenkosten

Als Reisenebenkosten kommen alle tatsächlichen und nachgewiesenen Aufwendungen in Betracht, die im Zusammenhang mit einer Geschäftsreise notwendigerweise anfallen und die nicht unter die Aufwendungen a) – c) fallen. Zu den häufigsten Reisenebenkosten zählen

- Kosten für die Aufbewahrung und Beförderung von Gepäck
- Kosten für beruflichen Schriftverkehr und Telefonate
- Parkgebühren
- Verlorene Gegenstände (Bewertung erfolgt mit dem Zeitwert)

Nicht zu den Reisenebenkosten gehören Aufwendungen, die eine private Mitveranlassung haben wie beispielsweise für Bekleidung oder Reisekoffer.

4. Bewirtungskosten

Es gehört im Geschäftsleben einfach dazu, dass man bestimmte Dinge bei gutem Essen und Trinken bespricht. Der Gesetzgeber hat deshalb vorgesehen, dass man Bewirtungskosten grundsätzlich als Betriebsausgaben absetzen darf.

Eine Bewirtung im eigentlichen Sinne liegt aber nur dann vor, wenn die Einnahme von Speisen, Getränken sowie sonstigen Genussmitteln eindeutig im Vordergrund steht und nicht nur eine notwendige Nebenerscheinung darstellt. Keine Bewirtung ist es daher beispielsweise, wenn bei einer Besprechung Kaffee und Gebäck gereicht wird. Auch eine Warenverkostung (z. B. bei Betriebsbesichtigungen) ist keine Bewirtung. Zu den notwendigen Bewirtungskosten zählen sämtliche Aufwendungen – somit auch Trinkgelder, Tischdekoration und Garderobengebühren.

Bewirtungskosten können nur dann als Betriebsausgaben abgesetzt werden, wenn diese betrieblich oder beruflich veranlasst, angemessen und nachgewiesen sind. Um das beurteilen zu können, muss man eine schrittweise Prüfung vornehmen.

Prüfungsschritt 1	<p>Ist die Bewirtung betrieblich oder geschäftlich veranlasst?</p> <p>Ein betrieblicher oder geschäftlicher Anlass ist immer dann anzunehmen, wenn die Bewirtung objektiv mit dem Betrieb zusammenhängt und keine privaten Gründe überwiegen. Ein klassischer Fall liegt daher vor, wenn man mit Kunden ein Restaurant besucht, um ein Angebot zu besprechen. Generell problematisch sind Feiern aus persönlichem Anlass - etwa wenn ein Unternehmer seinen runden Geburtstag mit Geschäftsfreunden feiert. Ebenso heikel ist es, wenn eine Bewirtung in den Privaträumen des Unternehmers stattfindet, weil die Finanzverwaltung dann davon ausgehen könnte, dass private Gründe im Vordergrund stehen. Handelt es sich jedoch eindeutig um eine begünstigte Bewirtung, dann ist die Örtlichkeit grundsätzlich unerheblich - egal, ob im Betrieb, Hotel, Restaurant oder ähnlichem.</p> <p>Kosten der privaten Lebensführung fallen unter das gesetzliche Abzugsverbot (§12 EStG) und dürfen steuerlich nicht berücksichtigt werden. Man muss deshalb von vornherein den Anteil an den Bewirtungskosten abziehen, der privat veranlasst ist.</p>
Prüfungsschritt 2	<p>Sind die Bewirtungskosten angemessen?</p> <p>Begünstigt sind nur übliche und angemessene Bewirtungskosten. Was damit gemeint ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls (z. B. Art und Größe des Unternehmens, Umsatz, Marktlage) sowie danach, was man nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen betrachtet.</p> <p>So gibt es Aufwendungen, die bereits dem Grunde nach unangemessen sind (z. B. Nachtclub), so dass ein Betriebsausgabenabzug generell nicht in Betracht kommt. Bei Bewirtungsaufwendungen, die zwar grundsätzlich in Ordnung sind kann es angezeigt sein, diese der Höhe nach zu begrenzen (z. B. Abendessen in einem Restaurant für 2 Personen zum Preis von 500 Euro).</p>

Prüfungsschritt 3	<p>Sind die Bewirtungskosten nachgewiesen?</p> <p>Der Betriebsausgabenabzug ist nur für solche Bewirtungsaufwendungen zulässig, deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen werden kann. Grundsätzlich muss man Bewirtungsaufwendungen einzeln, getrennt und zeitnah in der Buchhaltung aufzeichnen. Darüber hinaus müssen Bewirtungsbelege aufgrund gesetzlicher Regelung folgende Mindestangaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ort und Tag der Bewirtung• Höhe der Aufwendungen• Teilnehmer der Bewirtung• Anlass der Bewirtung• Unterschrift <p>Bei Rechnungen über 150 Euro muss der Name des Gastgebers aufgeführt und die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen sein.</p> <p>Sofern die Bewirtung in einer Gaststätte stattfindet, muss der Beleg maschinell erstellt sein. Außerdem ist es erforderlich, dass die Leistungen genau aufgezählt sind (die Angabe „Speisen und Getränke“ genügt also nicht).</p> <p>Bei der Bezeichnung der betrieblichen Veranlassung sollte man äußerst genau sein und keine allgemeinen Floskeln verwenden (statt „Geschäftsessen“ lieber schreiben „Preisverhandlung mit Kunde Huber“).</p>
-------------------	---

Achtung	Das Finanzamt ist berechtigt, den Betriebsausgabenabzug zu versagen, wenn die formellen Vorgaben nicht eingehalten wurden. Das gilt selbst dann, wenn Bewirtungsaufwendungen grundsätzlich angemessen sind. Es ist auch nicht möglich, Belege im Nachhinein (z. B. bei einer Betriebsprüfung) noch zu ergänzen oder abzuändern.
---------	---

Verbleibende Aufwendungen sind nur teilweise abzugsfähig

Selbst diejenigen Bewirtungsaufwendungen, die nach den drei Prüfungsschritten noch verbleiben, können unter Umständen nicht vollständig als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Der Grund dafür ist, dass der Gesetzgeber nochmals unterscheidet zwischen „allgemein betrieblichem Anlass“ und „geschäftlichem Anlass“.

Es gibt erhebliche Unterschiede beim Betriebsausgabenabzug, je nachdem, um welche Art der Bewirtung es sich handelt.

Bewirtungen aus allgemein betrieblichem Anlass	Bewirtungen aus geschäftlichem Anlass
<p>Ein allgemein betrieblicher Anlass ist immer dann gegeben, wenn eigene Arbeitnehmer des Unternehmens bewirtet werden – beispielsweise bei Weihnachtsfeiern, Ausflügen und Belohnungssessen. In diesem Fall können die Bewirtungsaufwendungen in vollem Umfang als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Bei Betriebsveranstaltungen sollte man aber aufpassen, dass die Aufwendungen nicht mehr als 110 Euro pro Arbeitnehmer betragen, weil darüber hinaus eine lohnsteuerpflichtige Zuwendung vorliegt.</p>	<p>Von einer Bewirtung aus geschäftlichem Anlass spricht man, wenn Personen beköstigt werden, die nicht zum Betrieb gehören und zu denen man eine geschäftliche Beziehung unterhält oder anbahnen will – also typischerweise Geschäftsfreunde, Vertreter, Journalisten, Kunden oder Lieferanten. Aber auch Bewirtungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Tag der offenen Tür) fallen in diese Kategorie.</p> <p>Bei Bewirtungen aus geschäftlichem Anlass sind aufgrund der gesetzlichen Abzugsbeschränkung (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG) nicht die vollen Aufwendungen, sondern nur 70 Prozent davon als Betriebsausgaben abzugsfähig.</p>

5. Geschenke

Auch im Geschäftsleben gilt die alte Lebensweisheit, dass kleine Geschenke bekanntlich die Freundschaft erhalten. Aus diesem Grunde ist es üblich, dass man Kunden, Lieferanten, Geschäftsfreunde oder ähnlichem bisweilen eine Kleinigkeit überreicht. Solche Geschenke haben natürlich nicht nur den alleinigen Zweck, dass sich der Beschenkte darüber freut. Vielmehr will ein Unternehmer damit eine Geschäftsbeziehung anbahnen oder pflegen. Da Geschenke somit objektiv mit dem Unternehmen zusammenhängen, lässt der Gesetzgeber in eingeschränktem Umfang den Betriebsausgabenabzug zu.

Ein Geschenk im eigentlichen Sinne liegt nur dann vor, wenn es unentgeltlich erfolgt. Das ist dann nicht der Fall, wenn das Geschenk ein Entgelt für eine Gegenleistung des Empfängers darstellt. Es ist also erforderlich, dass ein Geschenk ohne rechtliche Verpflichtung gegeben wird und kein zeitlicher oder sachlicher Zusammenhang mit einer Leistung des Beschenkten besteht. Keine Geschenke sind beispielsweise Gewinne bei Preisausschreiben oder Spargutscheine, wenn Bankkunden ein Sparkonto eröffnen.

Steuerliche Folgen beim Schenker	Steuerliche Folgen beim Beschenkten
<p>Für den zuwendenden Unternehmer ist es vor allem wichtig, dass er ein Geschenk als Betriebsausgabe absetzen kann. Das ist aber nicht in jedem Fall uneingeschränkt möglich.</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Soweit es sich bei dem Beschenkten um einen betriebsfremden Dritten (z. B. Kunde, Lieferant, Geschäftsfreund) handelt, ist der Betriebsausgabenabzug nur möglich, wenn die Geschenke pro Empfänger und Wirtschaftsjahr nicht mehr als 35 Euro kosten.▪ Werden hingegen eigene Arbeitnehmer des Unternehmens beschenkt, dann stellen Geschenke stets in unbegrenzter Höhe Betriebsausgaben dar.	<p>Als Unternehmer muss man bei der Höhe eines Geschenkes aufpassen, dass es beim Beschenkten zu keiner Steuerpflicht kommt. Dabei werden Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer unterschiedlich behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Bei Geschäftsfreunden ist ein Geschenk immer dann eine steuerpflichtige Zuwendung, wenn es die Bagatellgrenze von 10 Euro übersteigt. Dabei ist es völlig unerheblich, ob und in welcher Höhe der schenkende Unternehmer das Geschenk bei sich als Betriebsausgabe absetzen könnte.▪ Bei eigenen Arbeitnehmern gilt eine Freigrenze von 40 Euro bei persönlichen Anlässen wie etwa Geburtstage, Hochzeit, Geburt oder ähnlichem. Darüber hinaus gibt es eine allgemeine Freigrenze für Sachbezüge jeglicher Art in Höhe von monatlich 44 Euro. Darüber hinaus stellen Geschenke steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Achtung	Es ist in der Praxis meistens nicht beabsichtigt, dass ein Geschenk beim Empfänger in die Steuerpflicht führt. Der zuwendende Unternehmer kann daher eine pauschale Steuer von 30 Prozent übernehmen (genauere Ausführungen siehe Punkt 2 VIP-Logen).
---------	---

Mein Schlusswort an Sie

Ein Unternehmer wird immer versuchen einen für Ihn und seine Geschäftspartner steuerlich vorteilhaften Weg der Absetzbarkeit zu finden. Als Steuerprüfer zeige ich Unternehmern in diesem E-Book auf, welche Betriebsausgaben tatsächlich geprüft werden. Mit nicht ordnungsgemäß ausgefüllten und geführten Belegen spielen Sie den Prüfern direkt in die Hände.

Tipp: Passende Vorlagen und Muster mit Ausfüllanleitungen zu den vorgenannten Themen finden Sie auch auf www.gruenderlexikon.de/vorlagen.

Dieses E-Book soll Ihnen zur Information über die Vorgehensweise der Prüfer dienen. Es ersetzt jedoch nicht den Rat eines Steuerberaters.